



Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Stadt Schotten

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103), unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. August 1975 die nachstehende

Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Schotten stehende Feld- und Waldwegenetz in der Gemarkung des Stadtgebietes Schotten und in den Gemarkungen der Stadtteile Betzenrod, Breungeshain, Burkhardts, Busenborn, Eichelsachsen, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rainrod, Rudingshain, Sichenhausen, Wingershausen.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette);
- b. der Bewuchs;
- c. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Schotten gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung unbeschadet der Bestimmungen der Herbestordnung vom 26.6.1967 (GVBl. S. 124).

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke, des weiteren dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Schotten zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform, sie ist entgeltlich. Das Entgelt wird durch den Magistrat im Einzelfall festgesetzt. Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat der Stadt Schotten beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig:

- a. die Wege zu befahren, wenn diese insbesondere auf Grund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- c. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
- d. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- g. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
- h. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i. auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j. die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen dem Magistrat der Stadt Schotten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Schotten die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Schotten die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat der Stadt Schotten kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen, § 6 Abs. 1 Buchstabe e. bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden; unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 (GVBl. S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats der Stadt Schotten überdeckt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 benutzt;
 - b. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
 - c. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Feld- und Forststrafgesetzes vom 30.3.1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt;
 - d. der Vorschriften des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 dieses Gesetzes ist zulässig.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat der Stadt Schotten.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBl. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Weg im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur durch die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Schotten
Schotten, den 19. August 1975

gez. von Villeneuve, Bürgermeister

(veröffentlicht in der Ausgabe des Kreis-Anzeigers für Wetterau und Vogelsberg vom 22.08.1975)